

**Rechtssache C-92/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

24. Januar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia  
(Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

6. Oktober 2023

**Berufungsklägerin:**

Banca Mediolanum SpA

**Berufungsbeklagte:**

Agenzia delle Entrate – Direzione Regionale della Lombardia

---

[*nicht übersetzt*] Beschluss Nr. 1467/2023 [*nicht übersetzt*] hinterlegt am  
06.10.2023 [*nicht übersetzt*]

Corte di giustizia tributaria di secondo grado della Lombardia (Finanzgericht der  
Lombardei, 2. Instanz), 22. Kammer, [*nicht übersetzt*]

[Kollegialgericht]

hat am 27.9.2023

- im Berufungsverfahren [*nicht übersetzt*]

**der**

Banca Mediolanum S.p.a. [*nicht übersetzt*]

**gegen**

Agenzia Entrate Direzione Regionale Lombardia

**betreffend die Anfechtung**

des Urteils [*nicht übersetzt*] der Commissione Tributaria Provinciale Milano (Provinzfinanzkommission, Mailand), 12. Kammer,

**nach Verhandlung in öffentlicher Sitzung**

den folgenden

**BESCHLUSS**

erlassen. [*nicht übersetzt*]

**Steuerbescheide:**

- VERSAGUNG DER ERSTATTUNG DER IRAP 2014 (Regionale Wertschöpfungssteuer, im Folgenden: IRAP)

**SACHVERHALT UND RECHTSLAGE**

Das Finanzgericht der Lombardei, 2. Instanz legt

- im Zusammenhang mit dem von der Banca Mediolanum eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil der Kammer 12A der Provinzfinanzkommission Mailand [*nicht übersetzt*];

- [*nicht übersetzt*];

- nachdem es festgestellt hat, dass die Frage nach der Vereinbarkeit von Art. 6 des Decreto legislativo 446/1997 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 446/1997) mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Richtlinie 2011/96/EU für die Entscheidung über den vom Steuerpflichtigen eingereichten und von der Behörde abgelehnten Erstattungsantrag erforderlich ist,

- dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN ZUR VEREINBARKEIT VON ART. 6 ABS. 1 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 446/1997 MIT DEM RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

# 1. UNIONSVORSCHRIFTEN ZUR BESTEUERUNG VON DIVIDENDEN, DIE VON EINER IN EINEM MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIGEN TOCHTERGESELLSCHAFT AN EINE IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANSÄSSIGE MUTTERGESELLSCHAFT AUSGESCHÜTTET WERDEN

Die Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990) („Mutter-Tochter-Richtlinie“) soll die Benachteiligungen und Verfälschungen zu beseitigen, denen Muttergesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ausgesetzt wären, wenn sie Dividenden von Tochtergesellschaften erhalten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Laut den Erwägungsgründen zielt [die Richtlinie] darauf ab, „Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuern zu befreien und die Doppelbesteuerung derartiger Einkünfte auf Ebene der Muttergesellschaft zu beseitigen“, da – angesichts der Tatsache, dass „Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ... notwendig [sind], um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Union zu schaffen und damit das Funktionieren eines solchen Binnenmarktes zu gewährleisten“ –, sie nicht „durch Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen, insbesondere aufgrund von steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten, behindert werden“ sollten und demzufolge „wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für diese Zusammenschlüsse geschaffen werden [müssen], um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des Binnenmarktes, eine Erhöhung ihrer Produktivität und eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu ermöglichen“.

Zur Erreichung dieser Ziele legt Art. 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie fest: „Fließen einer Muttergesellschaft ... aufgrund der Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft Gewinne zu, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so a) besteuert der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft ... diese Gewinne nicht“, oder er lässt b) „im Falle einer Besteuerung zu, dass die Muttergesellschaft ... auf die geschuldete Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft ... für diesen Gewinn entrichtet, bis zur Höhe der entsprechenden Steuerschuld anrechnen [kann]“.

Weiter sieht Art. 4 Abs. 3 der Mutter-Tochter-Richtlinie vor, dass „[j]eder Mitgliedstaat bestimmen [kann], dass Kosten der Beteiligung an der Tochtergesellschaft und Minderwerte, die sich aufgrund der Ausschüttung ihrer Gewinne ergeben, nicht vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzt werden können“, aber „[wenn] in diesem Fall die mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten pauschal festgesetzt [werden], so darf der Pauschalbetrag 5 % der von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne nicht übersteigen“. Daher verpflichtet die letztgenannte Bestimmung die Mitgliedstaaten, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die nicht abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung von Beteiligungen pauschal zu

bestimmen, diese Kosten nicht abzugsfähig zu machen und somit einen entsprechenden Anteil der von der Muttergesellschaft erhaltenen Dividenden in Höhe eines Prozentsatzes von höchstens 5 % des betreffenden Betrags der Besteuerung zu unterwerfen.

## 2. ITALIENISCHE VORSCHRIFTEN ZUR REGIONALEN WERTSCHÖPFUNGSSTEUER AUF DIVIDENDEN, DIE VON IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ANSÄSSIGEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN AN IN ITALIEN ANSÄSSIGE MUTTERGESELLSCHAFTEN AUSGESCHÜTTET WERDEN

Das Gesetzesvertretendes Dekret vom 15. Dezember 1997 Nr. 446 regelt die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP). Gemäß Art. 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 ist Steuergegenstand der IRAP die gewohnheitsmäßige Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, die auf die Herstellung von Gegenständen oder den Handel damit oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist, und gemäß dieser Bestimmung ist die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeübte Tätigkeit in jedem Fall Steuergegenstand.

Dementsprechend zählen zu den IRAP-Steuerpflichtigen nach Art. 3 Buchst. a und e des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 auch die in Anhang I Teil A Buchst. I der Mutter-Tochter-Richtlinie, der die „Liste der in Art. 2 Buchst. a Ziff. i genannten Gesellschaften“ enthält, genannten Personen, und zwar „die Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung ‚società per azioni‘, ‚società in accomandita per azioni‘, ‚società a responsabilità limitata‘, ‚società cooperative‘, ‚società di mutua assicurazione‘ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist“.

Art. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 definiert die Bemessungsgrundlage für die IRAP als den „Nettoproduktionswert, der sich aus der innerhalb der Region ausgeübten Tätigkeit ergibt“.

Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 legt fest, dass die IRAP-Bemessungsgrundlage für Banken und andere Finanzintermediäre durch die algebraische Summe der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt wird:

- a) Nettobankergebnis reduziert um 50 % der Dividenden;
- b) Abschreibungen für materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, die funktional genutzt werden, in Höhe von 90 %;
- c) sonstige Verwaltungskosten in Höhe von 90 Prozent;

*c-bis*) Nettowertberichtigungen und Erträge aus Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Wertminderungen von Krediten, die auf die in der Bilanz als solche ausgewiesenen Kundenkredite beschränkt sind.

Dementsprechend müssen in Italien ansässige Banken und andere Finanzintermediäre, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind, Dividenden, die von in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, die als Tochtergesellschaften einzustufen sind, ausgeschüttet werden, zu 50 % in ihre IRAP-Bemessungsgrundlage einfließen lassen, wenn diese Dividenden im Nettobankergebnis ihrer Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind.

Gemäß Art. 16 Abs. 1-*bis* und 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets wird auf Banken und andere Finanzintermediäre ein IRAP-Steuersatz von 4,65 % angewendet, wobei die Regionen diesen Steuersatz um bis zu einem Höchstwert von 0,92 Prozentpunkten ändern können.

Banken und andere Finanzintermediäre, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind und die 50 % der Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Tochtergesellschaften ausgeschüttet werden, in ihr steuerpflichtiges IRAP-Einkommen einbezogen haben, sind nicht berechtigt, von ihrer IRAP-Verbindlichkeit den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der von den Tochtergesellschaften in ihrem Ansässigkeitsstaat gezahlt wurde und sich auf diese Gewinne bezieht.

Dementsprechend unterziehen die in Italien steuerlich ansässigen Banken und anderen Finanzinstitute, die als Muttergesellschaft für die Zwecke der Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind, die Dividenden, die sie von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften, die die Anforderungen der Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllen, erhalten, der IRAP-Besteuerung in Höhe von 50 % des Dividendenbetrags.

### 3. AUSGANGSVERFAHREN

Im Steuerjahr 2014 hielt die BANCA MEDIOLANUM S.p.A. („BANCA MEDIOLANUM“) Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften, die eine der in Anhang A der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführten Formen aufwies, ihren steuerlichen Wohnsitz in Irland, Luxemburg oder Spanien hatten, ohne für die Zwecke des Steuerabkommens mit einem Drittstaat als außerhalb der Union ansässig zu gelten, und ohne Befreiungsregelungen von den in Anhang B der Mutter-Tochter-Richtlinie aufgeführten Steuern in Anspruch zu nehmen:

a) eine Beteiligung in Höhe von 51% am Kapital der Gesellschaft Mediolanum International Funds Ltd, die in Irland steuerlich ansässig ist;

- b) eine Beteiligung in Höhe von 51% am Kapital der Gesellschaft Mediolanum Asset Management Ltd, die in Irland steuerlich ansässig ist;
- c) eine Beteiligung in Höhe von 99,996 % am Kapital der Gesellschaft Gamax Management AG, die in Luxemburg steuerlich ansässig ist;
- d) eine Beteiligung in Höhe von 100 % am Kapital der Gesellschaft Banco Mediolanum S.A., die in Spanien steuerlich ansässig ist.

Die BANCA MEDIOLANUM hat von den oben genannten Tochtergesellschaften Dividenden in Höhe von insgesamt 231 912 007,51 Euro eingenommen und im Einzelnen folgende Beträge erhalten:

- a) 164 820 000,00 Euro von der Mediolanum International Funds Ltd;
- b) 10 710 000,00 Euro von der Mediolanum Asset Management Ltd;
- c) 6 382 007,51 Euro von der Gamax Management AG und
- d) 50 000 000,00 Euro von der Banco Mediolanum S.A.

Die in Irland, Luxemburg und Spanien steuerlich ansässigen und dort der Körperschaftsteuer unterliegenden Tochtergesellschaften haben keine Quellensteuer auf die an die BANCA MEDIOLANUM gezahlten Dividenden abgeführt, da alle Voraussetzungen des Art. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie vorlagen, der eine Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden vorsieht, die von einer „Tochtergesellschaft“, „i) die eine der in Anhang I Teil A aufgeführten Formen aufweist; ii) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Mitgliedstaat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Union ansässig betrachtet wird; iii) die ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der in Anhang I Teil B aufgeführten Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein“ an eine „Muttergesellschaft“ gezahlt werden, die gemäß Art. 3 dieser Richtlinie „die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 10 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats hält, die die gleichen Bedingungen erfüllt“.

Die BANCA MEDIOLANUM hat die im Steuerjahr 2014 von diesen Gesellschaften erhaltenen Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem in das Nettobankergebnis aufgenommenen Posten „Dividenden und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Die BANCA MEDIOLANUM hat also die genannten Dividenden gemäß Art. 89 des TUIR (Einheitstext der Steuern auf das Einkommen) in Höhe von 5% ihres Betrags in das der Körperschaftsteuer (IRES) unterliegende Einkommen für den genannten Steuerzeitraum 2014 aufgenommen.

Die BANCA MEDIOLANUM gilt als Finanzintermediär im Sinne von Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446. Daher hat diese Gesellschaft in der für das Steuerjahr 2014 eingereichten IRAP-Erklärung auch die vorgenannten Dividenden in die Bemessungsgrundlage dieser Steuer in Höhe von 50 % ihres Betrags und somit in Höhe von 115 956 003,76 Euro gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 446 aufgenommen.

Schließlich setzte die BANCA MEDIOLANUM in derselben Erklärung die fällige IRAP unter Anwendung des Steuersatzes von 5,57 % auf das so ermittelte steuerpflichtige Einkommen auf 10 392 278,00 Euro fest und wies – nachdem bei ihr in der vorangegangenen Erklärung ein IRAP-Überschuss von 5 712 250,00 Euro entstanden war und sie während des Steuerjahres 2004 Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 9 451 969,00 Euro geleistet hatte – einen IRAP-Überschuss von 4 771 941,00 Euro aus.

Am 4. Juni 2019 reichte die BANCA MEDIOLANUM bei der Direzione Regionale della Lombardia dell’Agenzia delle Entrate (Steuerbehörde – Regionaldirektion Lombardei [im Folgenden: Amt]) einen Antrag auf Erstattung des IRAP- Überschusses ein, den sie gezahlt hatte, weil sie auf 50 % der Dividenden, die sie von der Mediolanum International Funds Ltd, der Mediolanum Asset Management Ltd, der Gamax Management AG und der Banco Mediolanum S.A. erhalten hatte, diese Steuer gezahlt hatte, und der Ansicht war, dass Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 446, der bestimmt, dass 50 % des Dividendenbetrags der IRAP-Steuer unterliege, gegen Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie verstoße, wonach Dividenden, die von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet würden, nicht mit einem höheren Satz als 5 % ihres Betrags besteuert werden dürften.

Am 16. Oktober 2020 stellte das Amt der BANCA MEDIOLANUM einen Zurückweisungsbescheid zu, mit dem der von der Bank gestellte Erstattungsantrag abgelehnt wurde.

In der Begründung dieser Entscheidung führte das Amt insbesondere aus, dass Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446, soweit er in Italien steuerlich ansässige Finanzintermediäre, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen seien, dazu verpflichte, auch auf 50 % der Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen seien, ausgeschüttet würden, die IRAP zu erheben, nicht im Widerspruch zu Art. 4 der genannten Richtlinie stehe, da diese Bestimmung nicht für die IRAP, sondern nur für die Einkommensteuer gelte.

Mit der am 15. Dezember 2020 eingereichten Klage focht die BANCA MEDIOLANUM die genannte Zurückweisungsentscheidung vor dem Finanzgericht Mailand, 1. Instanz, an, wobei sie deren Rechtmäßigkeit und Begründetheit beanstandete und beantragte, das Amt zur Zahlung des geforderten Betrags zu verurteilen.

Das Finanzgericht Mailand, 1. Instanz wies die Klage mit seinem Urteil [*nicht übersetzt*] ab, wobei es feststellte, dass das von Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehene Verbot auf die IRAP keine Anwendung finde.

Mit einem am 31. Januar 2023 eingereichten Rechtsmittel hat die BANCA MEDIOLANUM das genannte Urteil des Finanzgerichts Mailand, 1. Instanz, beim vorlegenden Gericht angefochten und beantragt, dieses abzuändern und das Amt zu verurteilen, den in der ursprünglichen Klageschrift geforderten IRAP-Überschuss zu erstatten.

#### 4. DIE VORLAGEFRAGE

Die Entscheidung über die Frage nach der Erhebung der IRAP nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 auf 50 % der Dividenden, die Finanzintermediäre, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie anzusehen sind, von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften erhalten, die Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie sind, auf der Grundlage des nationalen Rechts hängt damit von der Beantwortung der Vorlagefrage über die Vereinbarkeit der Erhebung der IRAP auf 50 % dieser Dividenden mit Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie ab. Auf der Grundlage des oben dargelegten [Unions-]Rechtsrahmens ist davon auszugehen, dass das Verbot, Dividenden, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, in Höhe von mehr als 5 % ihres Betrags zu besteuern, in Italien auch in Bezug auf die IRAP Anwendung finden könnte.

Wäre dies der Fall, so wäre Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 mit diesem Verbot unvereinbar, da er Banken und anderen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind, vorschreibt, 50 % der Dividenden, die sie von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, erhalten, der IRAP-Besteuerung zu unterwerfen, ohne dass Italien den Muttergesellschaften das Recht einräumt, von der zu entrichtenden IRAP den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der auf die von den Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden entfällt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) in seinen Urteilen vom 17. Mai 2017 in den Rechtssachen C-365/16 (AFEP u. a.) und C-68/15 (X/Ministerraad) festgestellt hat, dass Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten untersagt, mehr als 5 % des von den Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaften ausgeschütteten Dividendenbetrags irgendeiner Form der Besteuerung und somit nicht nur der Körperschaftsteuer zu unterwerfen.

Insbesondere hat der französische Staatsrat dem Gerichtshof in der Rechtssache C-365/16 die Frage vorgelegt, ob Art. 235ter ZCA des [Code général des impôts]



(Allgemeines Steuergesetzbuch) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 3 der Mutter-Tochter-Richtlinie vereinbar ist, soweit er den Muttergesellschaften nicht nur die Verpflichtung, 5 % der erhaltenen Dividenden als nichtabzugsfähigen Anteil der pauschalen, mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten der Körperschaftsteuer zu unterwerfen, sondern auch die Verpflichtung einer zusätzlichen Steuer in Höhe von 3 % zum Zeitpunkt der Ausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft, auferlegte. Bei der Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtshof, nachdem er festgestellt hat, dass „da die Mutter-Tochter-Richtlinie gemäß ihrem dritten Erwägungsgrund darauf abzielt, die Doppelbesteuerung der von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne auf Ebene der Muttergesellschaft zu beseitigen, eine Besteuerung dieser Gewinne durch den Mitgliedstaat der Muttergesellschaft bei dieser anlässlich der Weiterausschüttung dieser Gewinne, die zur Folge hat, dass diese Gewinne einer Besteuerung unterliegen, die den in Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstbetrag von 5 % übersteigt, zu einer gegen die genannte Richtlinie verstoßenden Doppelbesteuerung auf Ebene der Muttergesellschaft führen [würde]“, entschieden, dass die französische Steuerregelung mit Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie unvereinbar ist. Daher steht diese Vorschrift „einer vom Mitgliedstaat einer Muttergesellschaft vorgesehenen steuerlichen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden – die die Erhebung einer Steuer anlässlich der Ausschüttung von Dividenden durch die Muttergesellschaft vorsieht, wobei die Bemessungsgrundlage der Steuer in den Beträgen der ausgeschütteten Dividenden, einschließlich der von den gebietsfremden Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft stammenden Dividenden, besteht – [entgegen]“, weil „die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht von einer bestimmten Steuer abhängt“ und vorsieht, „dass der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft die von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne nicht besteuert“ und „somit verhindern [soll], dass die Mitgliedstaaten steuerliche Maßnahmen erlassen, die zu einer Doppelbesteuerung solcher Gewinne bei den Muttergesellschaften führen“, so dass „in diesem Zusammenhang ... unerheblich ist, ob die nationale steuerliche Maßnahme als Körperschaftsteuer einzustufen ist.“ Darüber hinaus hat der belgische Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof in der Rechtssache C-68/15 die Frage vorgelegt, ob Kapitel 15 des [Wetboek van de inkomstenbelastingen] belgischen Einkommensteuergesetzbuchs mit den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und 3 der Mutter-Tochter-Richtlinie insoweit vereinbar ist, als er den Muttergesellschaften nicht nur die Pflicht auferlegt, 5 % der von ihnen als nichtabzugsfähiger Anteil der pauschalen, mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten eingenommenen Dividenden zu besteuern, sondern sie auch verpflichtet, bei der Auszahlung an die Aktionäre der Muttergesellschaft die Dividenden der Fairness Tax-Besteuerung mit einem Steuersatz von 5,15 % zu unterwerfen, wenn diese aus Gewinnen bestehen, die in der Bemessungsgrundlage nicht enthalten waren. In Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass „Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/96 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 dieser Richtlinie ... dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren in

Rede stehenden entgegensteht, soweit diese Regelung in einer Situation, in der die Gewinne, die einer Muttergesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft zufließen, von dieser Muttergesellschaft nach Ablauf des Jahres, in dem ihr diese Gewinne zugeflossen sind, ausgeschüttet werden, zur Folge hat, dass diese Gewinne einer Besteuerung unterworfen werden, die den in dieser Vorschrift vorgesehenen Höchstbetrag von 5 % übersteigt“.

[Wiederholung von Auszügen aus bereits im vorigen Absatz angeführten Gerichtsurteilen.]

Es ist daher die Auffassung des Gerichtshofs, dass Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten untersagt, mehr als 5 % der von Tochtergesellschaften ausgeschütteten Dividenden, nicht nur bei ihrer Einnahme, sondern auch bei ihrer späteren Ausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft in irgendeiner Form zu besteuern.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen könnte Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446, soweit er den in Italien ansässigen Banken und anderen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind, die Verpflichtung auferlegt, 50 % der Dividenden, die sie von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, erhalten, der IRAP zu unterwerfen, mit dem in Art. 4 der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehenen Verbot, Gewinne, die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhalten haben, mit einem höheren Satz als 5 % des betreffenden Betrags zu besteuern, unvereinbar sein, so wie es von dem Gerichtshof in den Urteilen vom 17. Mai 2017, Rechtssache C-365/16 und Rechtssache C-68/15 entschieden wurde. Tatsächlich hat die Einführung einer solchen Verpflichtung „zur Folge ..., dass diese Gewinne einer Besteuerung unterworfen werden, die den in dieser Vorschrift vorgesehenen Höchstbetrag von 5 % übersteigt“.

Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist für die Lösung des vorliegenden Falls offensichtlich relevant und entscheidend, denn sollte festgestellt werden, dass Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 mit den vorgenannten Bestimmungen der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 unvereinbar ist, soweit diese nationale Vorschrift bestimmt, dass in Italien ansässige Finanzintermediäre, die als Muttergesellschaften im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie einzustufen sind, 50 % der Dividenden, die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, ausgeschüttet werden, der IRAP unterziehen, wäre die angefochtene Zurückweisungsentscheidung und das angefochtene Urteil rechtswidrig, und der in der vorliegenden Rechtssache gestellte Erstattungsantrag begründet, weil die BANCA MEDIOLANUM die Erstattung der zu viel gezahlten IRAP beantragt hat, da sie 50 % der Dividenden, die sie von ihren in Irland,

Luxemburg und Spanien ansässigen Tochtergesellschaften erhalten hat, in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen hat, und das Amt diesen Antrag abgelehnt hat.

Das Finanzgericht der Lombardei, 2. Instanz legt dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Ist die in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 446/1997 enthaltene Forderung der Italienischen Republik, 50 % der Dividenden, die von in Italien ansässigen Finanzintermediären, die als Muttergesellschaften im Sinne der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 einzustufen sind, erhalten werden und die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Gesellschaften, die als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Richtlinie einzustufen sind, ausgeschüttet werden, der IRAP-Besteuerung zu unterwerfen, ohne den Muttergesellschaften das Recht einzuräumen, von der IRAP den Teil der Körperschaftsteuer abzuziehen, der auf die von den Tochtergesellschaften gezahlten Gewinne entfällt, mit dem Verbot vereinbar, Gewinne, die die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erhalten haben, mit einem höheren Satz als 5 % des in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Betrags zu besteuern?

**Aus diesen Gründen**

[nicht übersetzt] [übliche Formulierungen]

[nicht übersetzt] 27.9.2023

[nicht übersetzt] [Kollegialgericht]